

REGLEMENT DER HERREN-NATIONALLIGA BETREFFEND RECHTSVERFAHREN GEGENÜBER SCHULDNER

ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1

Die vorliegenden Richtlinien finden Anwendung in allen Finanzstreitigkeiten zwischen den Vereinen und der Herren Basketball Nationalliga (nachfolgend: LNBA).

Artikel 2

Sie stützen sich insbesondere auf die Artikel 44 Litera (f) und 53 des Rechtspflegereglements von Swiss Basketball.

Artikel 3

Sie definieren die Modalitäten der Spielsperren und der Meisterschaftsausschlüsse der Vereine, die ihren finanziellen Pflichten nicht nachkommen.

PRINZIP

Artikel 4

Die Mannschaft, dessen Verein Mitglied der LNBA ist, wird vom Vorstand der LNBA gesperrt oder von den Meisterschaften ausgeschlossen (alle offiziellen Meisterschaften die durch die LNBA organisiert werden), wenn er gegenüber der LNBA Schulden hat.

Der Vorstand der LNBA ist berechtigt über den Zeitpunkt und die Angemessenheit der Sperre oder des Ausschlusses des Vereins zu entscheiden. Dies um die sportliche Gleichheit der Meisterschaften und des Schweizer Cups zu gewährleisten.

EINLEITUNG DES VERFAHRENS UND KOSTEN

Artikel 5

Wenn die reglementarisch vorgesehenen Mahnungen dem Verein zugestellt wurden, wird ihm mittels eingeschriebenem Brief eine letzte Frist von 10 Tagen gewährt, um die Gesamtschuld zu begleichen. Wird diese nicht beglichen, entscheidet der Vorstand der LNBA über eine Sperre beziehungsweise einen Ausschluss. Dieser Entscheid ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

Artikel 6

Der Schuldner muss der LNBA zusätzlich zur Gesamtschuld einen Betrag von CHF 300.- bezahlen um die Verfahrenskosten zu decken.

EINIGUNGSGESUCH

Artikel 7

Innerhalb der in Artikel 5 vorgesehenen Frist von 10 Tagen, kann der Verein bei der LNBA ein Einigungsgesuch einreichen.

Dem begründeten Gesuch muss eine Zahlung von mindestens einem Viertel (1/4) der Gesamtschuld beigelegt werden. Ansonsten wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

Die Gesamtschuld muss spätestens bis zur Einschreibung der Vereine für die nächste Saison beglichen sein, d.h. Zahlungsverzögerung kann nicht akzeptiert werden.

Wenn der Vorstand der LNBA das vorgeschlagene Einigungsgesuch annimmt, muss dieses skrupellos eingehalten werden. Ansonsten wird die Mannschaft, ohne weitere Mahnung gesperrt oder ausgeschlossen.

VERFAHRENSABBRUCH

Artikel 8

Das Verfahren wird durch die Bezahlung des geschuldeten Betrages und der Kosten abgebrochen. Dieser Verfahrensabbruch kann nur durch den Vorstand der LNBA ausgesprochen werden.

FOLGEN EINER SPERRE

Artikel 9

Ein Entscheid über eine Sperre oder einen Ausschluss gemäss dem vorliegenden Reglement bezieht sich ausschliesslich auf die betroffene Mannschaft.

Artikel 10

Die Meisterschaftsspiele, die wegen einer Spielsperre nicht ausgetragen wurden, werden gemäss den Reglementen der LNBA als Forfaitniederlagen gewertet.

Artikel 11

Die Nichtteilnahme an einer Runde des Schweizer Cups wegen einer Spielsperre kommt einem Ausscheiden gleich.

Artikel 12

Eine Mannschaft, die zwei Spiele infolge einer Spielsperre mit einer Forfaitniederlage verloren hat, wird von den LNBA-Meisterschaften ausgeschlossen. Der Ausschluss befreit den Verein nicht, seine Schuld zu begleichen.

Eine ausgeschlossene Mannschaft wird als letzte Mannschaft klassiert und am Ende der Saison automatisch in die nächst untere Liga relegiert.

VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Artikel 13

Bei Differenzen zwischen den einzelnen Sprachtexten ist die französische Fassung massgebend.

Artikel 14

Das vorliegende Reglement ist vom Vorstand der Herrennationalliga angenommen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.